

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
27/1974/P
04.03.1975

In dem Parteiordnungsverfahren

SPD-Bezirk N, D,

- Antragsteller -

g e g e n

L aus H

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 4. März 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger
Dr. Claus Arndt MdB

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks N. vom 27. September 1974 wird zurückgewiesen. L ist nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Tatbestand

Unter dem Datum des 20.7.1974 schrieb der Antragsgegner, der Sekretär des Bezirks N. war, einen Brief an den Vorsitzenden der SPD, B[1]. Am 25.7.1974 schrieb er einen Brief an den Bundesgeschäftsführer der SPD, B[2]. In beiden Briefen erhob er schwere Vorwürfe

gegen den Bezirksvorstand der SPD und acht namentlich genannte Einzelpersonen. Wegen der Einzelheiten der erhobenen Vorwürfe wird auf den Inhalt der beiden Briefe verwiesen.

Am 27.7.1974 veröffentlichte der Antragsgegner folgende "Presseerklärung": "Beiliegende Abschriften meiner Briefe an B[1] persönlich (20.7.74) und den SPD-Parteivorstand (25.7.74) bringen Licht in eine von der Presse bereits recherchierte Affäre, die die Sozialdemokratische Partei Deutschlands im Bezirk N. zu verantworten hat.

Nachdem ich parteiintern vergeblich alle Möglichkeiten versucht und von Pressevertretern erfahren habe, daß B[1] und der SPD-Parteivorstand auf meine Vorschläge nicht eingehen werden, vielmehr B[3] & Co. decken, werde ich meine Unterlagen der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellen. Die Staatsanwaltschaft wird zu prüfen haben, ob die in Frage stehenden Straftatbestände erfüllt sind. gez. L".

Nachdem der Bezirksvorstand N am 9. September 1974 das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in der SPD gemäß § 18 der Schiedsordnung des Organisationsstatuts angeordnet hatte, wurde der Antragsgegner von der Bezirksschiedskommission N am 27.7.1974 aus der SPD ausgeschlossen; die Sofortmaßnahme wurde durch Beschluß der Schiedskommission aufrecht erhalten. Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 3.10.1974 zugestellt.

Am 8.10.1974 ging die Berufung des Antragsgegners bei der Bundesschiedskommission ein; die Berufungsbegründung ging am 22.10.1974 ein. Der Antragsgegner behauptet, daß der Vorinstanz viele Verfahrensfehler unterlaufen seien. Er führt 11 formale und 8 inhaltliche Gründe an, die zu dem Ergebnis führen müßten, daß das Urteil der Vorinstanz aufgehoben werde. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Antragsgegners wird auf den Inhalt seiner Berufungsbegründung und die beigefügten Anlagen Bezug genommen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks N vom
27.9.1974 aufzuheben,
hilfsweise die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Antragsteller hat zu der Berufung des Antragsgegners nicht Stellung genommen und keinen neuen Antrag gestellt.

Gründe

Die Bundesschiedskommission hat gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung das schriftliche Verfahren angeordnet, da die Sache keiner mündlichen Verhandlung bedurfte.

Die Berufung des Antragsgegners ist form- und fristgerecht eingelegt; sie ist jedoch nicht begründet. Der Antragsgegner mußte gemäß § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts aus der SPD ausgeschlossen werden, da er erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Zu den "Grundsätzen" im Sinne dieser Vorschrift gehört seit jeher der Grundsatz der Solidarität, der auch in der Aufzählung der Grundwerte des Sozialismus im Godesberger Programm ausdrücklich genannt ist. Solidarität wird dort als die aus der gemeinsamen Verbundenheit folgende gegenseitige Verpflichtung definiert. Gegen diesen Grundsatz der Solidarität und der Loyalität hat der Antragsgegner dadurch verstoßen, daß er seine Anschuldigungen gegen die Vertreter des SPD-Bezirks N. nicht nur innerparteilich, sondern in der Öffentlichkeit erhoben hat.

Auch an der Erheblichkeit des Verstoßes im Sinne von § 35 Abs. 3 kann nicht gezweifelt werden, da die Presseerklärung des Antragsgegners viele Presseveröffentlichungen nach sich zog. Dabei kann dahin stehen, ob die Einschätzung des Antragsgegners zutrifft, daß nur die Erklärungen des Bezirksvorsitzenden und des Bezirksgeschäftsführers in den Zeitungen wiedergegeben worden sind. Diese Erklärungen aber waren erst erforderlich, nachdem der Antragsgegner seine eigene Presseerklärung abgegeben oder zumindest angekündigt hatte. Das Verhalten des Antragsgegners war insoweit kausal für die Veröffentlichung des gesamten Vorgangs.

Obwohl es nach dem klaren Wortlaut des Organisationsstatuts bei einem derart erheblichen Verstoß gegen Grundsätze der Partei nicht darauf ankommt, ob dieser Verstoß auch vorsätzlich begangen worden ist, stellt die Bundesschiedskommission aber ausdrücklich fest, daß sich der Antragsgegner der Problematik seines Vorgehens sehr wohl bewußt war. Denn er hat in seinem Brief an Bundesgeschäftsführer B[2] die Gefahr für die Partei im Landtags- und Kommunalwahlkampf ausdrücklich angesprochen.

Durch das Verhalten des Antragsgegners ist der SPD auch schwerer Schaden entstanden. Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wenn man dem Begriff des schweren Schadens einen zivilrechtlichen Inhalt geben wollte, hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkret nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen, geführt haben müßte. Dieser Nachweis ist jedoch niemals zu führen und daher auch vom Parteiengesetz nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr schon dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird. Eine derartige Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit hat der Antragsgegner jedoch dadurch her-

beigeführt, daß er schwerste Vorwürfe gegen die Partei und einzelne führende Funktionäre des SPD-Bezirks N erhob und damit die SPD in Mißkredit brachte.

Nach alledem mußte der Antrag des Antragsgegners auf Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Auch der Hilfsantrag des Antragsgegners auf Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz ist nicht begründet, da die formalen Rügen des Antragsgegners nicht durchgreifen. Denn angesichts der klaren und eindeutigen Tatsachenlage dieses Verfahrens war weder eine Vertagung des Verfahrens noch die Vernehmung von Zeugen erforderlich; der entscheidende Sachverhalt ist schließlich unstreitig.

Die Behauptung des Antragsgegners, daß der Bezirksvorstand bei der Entscheidung über die Verhängung einer Sofortmaßnahme als befangen anzusehen sei, ist völlig abwegig und findet im Organisationsstatut oder der Schiedsordnung keine Stütze.

Auch die Behauptung des Antragsgegners, daß ihm nicht nach § 11 Abs. 6 der Schiedsordnung das Recht auf das letzte Wort gewährt worden sei, vermag nicht zu einer Zurückverweisung der Sache zu führen. Zwar muß der Vorschrift, die dem Antragsgegner das Recht auf das letzte Wort einräumt, besondere Beachtung zukommen. Im vorliegenden Fall ist aber unstreitig, daß der Antragsgegner als Letzter Gelegenheit hatte, das Wort zu ergreifen. Da er im übrigen gemäß § 11 Abs. 6 mit seinem letzten Wort keine neuen Tatsachen und Anträge mehr hätte vorbringen können und der Sachverhalt hinsichtlich seiner tatsächlichen und rechtlichen Bewertung klar und eindeutig war, ist nicht zu erkennen, daß das Urteil der Vorinstanz auf einer Verletzung des § 11 Abs. 6 der Schiedsordnung beruht.

Im Übrigen hat die Bundesschiedskommission auch den Inhalt dessen gewürdigt, was der Antragsgegner als "letztes Wort" schriftlich niedergelegt hat. Dies konnte jedoch in der Sache zu keiner anderen Entscheidung führen.